

Beitragsbemessungsgrenzen

Jahr Beitragsart	2007		2008		2009		2010		2011		2012		2013	
Bemessungsgrenzen	Ost Euro	West Euro	Ost Euro	West Euro	Ost Euro	West Euro	Ost Euro	West Euro	Ost Euro	West Euro	Ost Euro	West Euro	Ost Euro	West Euro
Kranken- und Pflegeversicherung mtl.	3.562,50	3.562,50	3.600	3.600	3.675	3.675	3.750	3.750	3.712,50	3.712,50	3.825	3.825	3.937,50	3.937,50
Beitragsbemessungsgrenzen Kranken- und Pflegeversicherung	42.750	42.750	43.200	43.200	44.100	44.100	45.000	45.000	44.550	44.550	45.900	45.900	47.250	47.250
Versicherungspflichtgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung	47.700	47.700	48.150	48.150	48.600	48.600	49.950	49.950	49.500	49.500	50.850	50.850	52.200	52.200
Renten-, Arbeitslosenversicherung mtl.	4.550	5.250	4.500	5.300	4.550	5.400	4.650	5.500	4.800	5.500	4.800	5.600	4.900	5.800
Beitragsbemessungsgrenzen Renten-, Arbeitslosenversicherung	54.600	63.000	54.000	63.600	54.600	64.800	55.800	66.000	57.600	66.000	57.600	67.200	58.800	69.600
Geringfügigkeitsgrenze mtl.	400 ³⁾	400 ³⁾	400 ³⁾	400 ³⁾	400 ³⁾	400 ³⁾	400 ³⁾	400 ³⁾	400 ³⁾	400 ³⁾	400 ³⁾	400 ³⁾	450 ³⁾	450 ³⁾
Beitragssätze in %														
Krankenversicherung je 1/2 Arbeitgeber und Arbeitnehmer	>>	individuell na	ach Krankenkasse <<		15,5 ⁴⁾ /14,9 ⁵⁾		14,9		15,5		15,5		15,5	
Pflegeversicherung je 1/2 Arbeitgeber und Arbeitnehmer Ausnahme Bundesland Sachsen		1,7/1,95 ¹⁾	1,71/1,951)		1,9511/2,222		1,95 ¹ /2,2 ²) 1,95/2,2 ²)		1,95/2,2²)		1,95/2,22)		2,05/2,3 ⁶⁾	
Rentenversicherung je 1/2 Arbeitgeber und Arbeitnehmer		19,9	19,9		19,9		19,9		19,9		19,6		18,9	
Arbeitslosenversicherung je 1/2 Arbeitgeber und Arbeitnehmer		4,2	3,3		2,8		2,8		3		3		3	

1) Kinderlose Mitglieder der gesetzlichen Pflegeversicherung müssen ab dem 23. Lebensjahr zusätzlich 0,25 Prozentpunkte bezahlen. Der Beitragssatz erhöht sich für solche Mitglieder somit auf 1,95 %. Davon trägt der Arbeitgeber 50 % von 1,7 % = 0,85 % der Arbeitnehmer 1,1 %. Kinderlose Mitglieder, die vor dem 1.1.1940 geboren sind sowie Wehr- und Zivildienstleistende sind von der Zuschlagspflicht ausgenommen. 2) Ab dem 1.7.2008 steigt der allgemeine Satz auf 1,95 % bzw. für Kinderlose, die das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, auf 2,2 %. Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen diese Beiträge je zur Hälfte, nur der Beitragszuschlag für Kinderlose (0,25 %) ist vom Arbeitnehmer allein zu tragen. Im Bundesland Sachsen gilt eine abweichende Regelung bei der Verteilung der Beitragslast zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern: Der Arbeitnehmer trägt 1,475 % (bzw. kinderlose Arbeitnehmer nach Vollendung des 23. Lebensjahres 1,725 %) und der Arbeitgeber 0,475 %.

3) Der Arbeitgeber trägt seit 1.4.1999 die Beiträge zur Krankenversicherung in Höhe von 11 % und zur Rentenversicherung in Höhe von 12 % sowie eine Pauschalsteuer mit Abgeltungswirkung in Höhe von 2 %. Ab dem 1.7.2006 erhöht sich der Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung von 11 % auf 13 % und zur Rentenversicherung von 12 % auf 15 %. Die Höhe der pauschalen Steuer bleibt bei 2 %. Bei sog. Mini-Jobs in "Privathaushalten" trägt der Steuerpflichtige Pauschalabgaben in Höhe von 12 %. Davon entfallen jeweils 5 % auf die Renten- und Krankenversicherung sowie 2 % auf eine Pauschalsteuer. Ab 1.1.2013 wird die Verdienstgrenze für Minijobber auf 450 € angehoben. Alle Minijobber werden rentenversicherungspflichtig. Sie können sich aber von der Versicherungspflicht befreien lassen.

4) Die Beitragssätze für die Krankenversicherung betragen ab dem 1.1.2009 einheitlich für das ganze Bundesgebiet 14,6 %. Die Versicherten haben 0,9 % allein zu tragen.

Daraus ergibt sich einen Beitragssatz von 15,5 %. Der Arbeitgeber trägt 7,3 % und der Arbeitnehmer 8,2 %. Die Arbeitnehmer tragen 0,9 % allein.

5) Ab dem 1.7.2009 reduziert sich der Satz auf 14,0 %; daraus ergeben sich 14,9 %. 6) Zum 1.1.2013 wurde der Beitragssatz in der Pflegeversicherung auf 2,05 % angehoben. Entsprechend erhöht sich auch der Beitragssatz für Kinderlose auf 2,3 % (1,025 % + 0,25 % tragen Arbeitnehmer ohne Kinder, 1,025 % trägt der Arbeitgeber). Arbeitnehmer in Sachsen müssen ab dem 1.1.2013 1,525 % des Pflegeversicherungsbeitragssatzes übernehmen, weil kein weiterer gesetzlicher Feiertag gestrichen wurde. Der Arbeitgeber trägt 0,525%.